

Informationen zum
Entwurf Landschaftsrahmenplan II
und
Entwurf Landesentwicklungsplan

Amt Jevenstedt

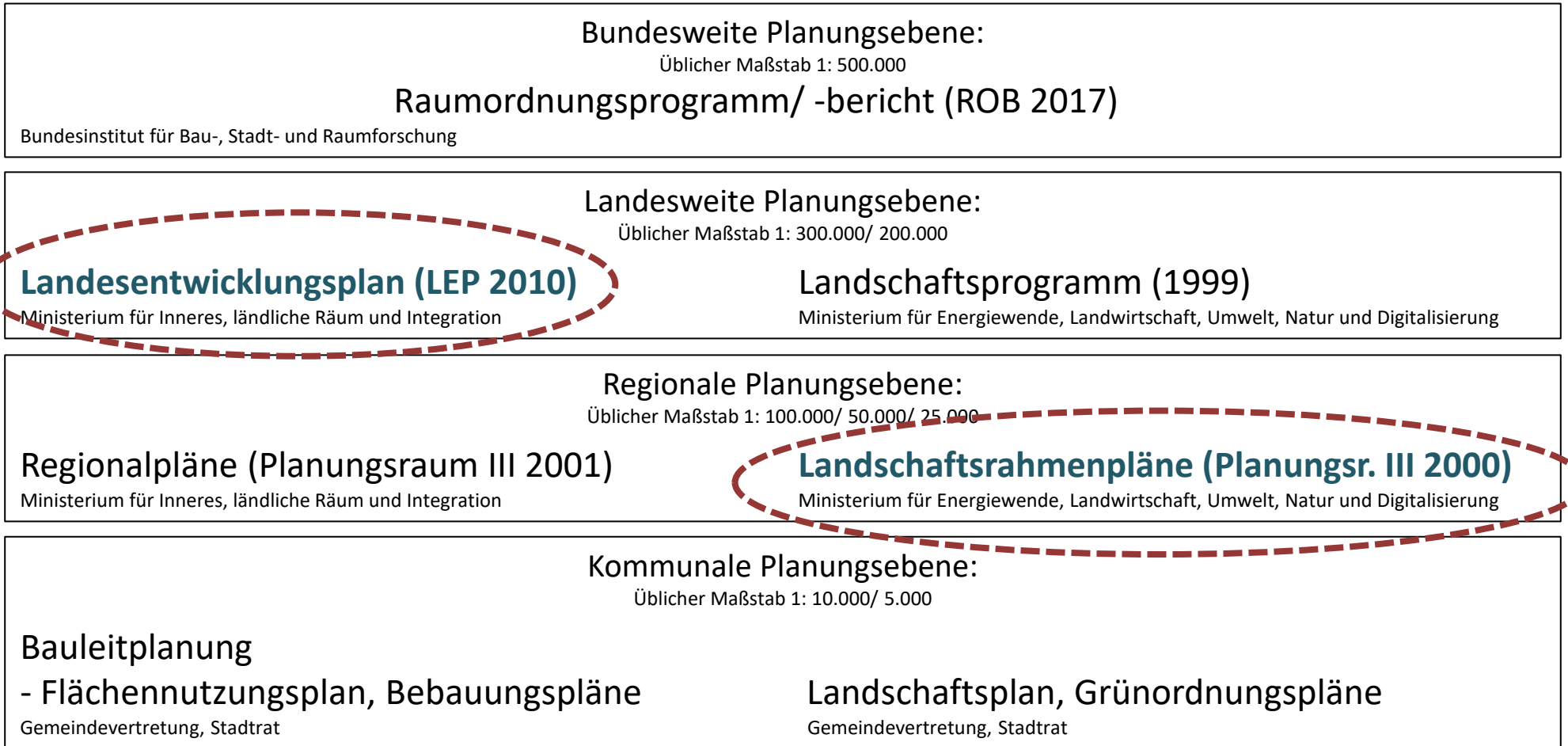
Hörsten – Haale – Hamweddel – Brinjahe – Embühren – Stafstedt -Luhnstedt

1. Planungsebenen
2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan
3. Entwurf zum Landschaftsrahmenplan
4. Diskussion/ Fragen/ Austausch

1. Planungsebenen der Raumordnungsplanung

Gesamtplanung:

Beitrag der Landschaftsplanung:



2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018)

ALLGEMEIN

Pflicht

- zur **Aufstellung** gem. Raumordnungsgesetz des Bundes (§13 ROG)
- zur Konkretisierung in teilräumlichen Regionalplänen

Leitplan zur ‚Nachhaltige Raumentwicklung, so dass wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte in Einklang miteinander stehen‘ (LEP SH 2018)

- Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungen des Raums
- Minimierung von Konflikten, z.B. zwischen Wohnen, Gewerbe, Tourismus, Infrastruktur, Landwirtschaft, Rohstoffsicherung

Ziele sind verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§3 ROG). Sie sind keiner Abwägung zugänglich und von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Grundsätze ergänzen und konkretisieren die Grundsätze des Raumordnungsprogramms und sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018)

Aufbau

- Teil A – Herausforderungen, Chancen und strategische Handlungsfelder
- Teil B – Ziele und Grundsätze der Raumordnung
 - Gliederung in sechs Haupt- und zahlreiche Unterkapitel
 - Ziele (Z), Grundsätze (G) und Begründungen (B)
- Teil C – Hauptkarte
 - Zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1: 300.000
 - Kartographisch generalisiert und nicht beliebig vergrößerbar
- Teil D – Umweltbericht
 - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Fortschreibung auf die Umwelt

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil A

Stichworte

- Entwicklung der Städte und Gemeinden zwischen den Siedlungsachsen

(Teil B, Kapitel 3.2, 3.6.1, 3.7)

Auch zwischen den Siedlung Zentralen Orten neue Wohnu braucht. Dies gilt aber auch fi den Siedlungsachsen liegen Fortschreibung des Landesel wohnbaulichen Entwicklungs Wohnungsbestand Ende 201 den können zudem Wohnungsbau und Neuaufstellung des Entwicklungsmögli den, die für Wohnu eine besondere Fur Dadurch können do

Lebensqualität — Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen

Schleswig Holstein will seine spezifische Lebensqualität - geprägt durch die einzigartige Natur, Geografie und seine kulturellen Identitäten - als Alleinstellungsmerkmal und Standortfaktor stärken, ausbauen und sichtbarer machen. Dazu gehören auch gesellschaftliche Teilhabe, Wohlfahrt und soziale Infrastruk-

- im Rahmen eines nachhaltigen, zukunftsweisenden Flächenmanagements sollen die Flächeninanspruchnahme reduziert, Infrastrukturfolgekosten und die Flächenentsiegelung stärker in den Blick genommen und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen forciert werden (Kapitel 3.9),
- Freiräume in Städten und Dörfern sollen erhalten werden (Kapitel 6.3),
- Städte und Umlandgemeinden sollen sich als funktionale Räume (Regionen) begreifen, in denen Flächenplanungen und Infrastruktureinrichtungen möglichst gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt werden (Kapitel 1.),

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil C

Raumstruktur

	Küstenmeer und Innere Gewässer
	Ordnungsraum
	Verdichtungsraum
	Ländlicher Raum
	Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
	Landesentwicklungsachse
	Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung
	Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
	Vorranggebiet für den Naturschutz im Bereich des Küstenmeeres und der Inneren Gewässer
	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (nachrichtliche Übernahme)
	Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
	Biotopverbundachse - Landesebene (ohne Küsten und Elbe)

Zutreffende Inhalte:

alle Gemeinden

Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Stafstedt, Luhnstedt

Haale, (Brinjahe, Embühren z.T.)

Haaler Au, Waldgebiete und Verbindungsbereiche am südlichen und östlichen Rand des Amtsgebietes, NOK

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil C

Zentralörtliches System und Siedlungsachsen



Oberzentrum



Mittelzentrum



Mittelzentrum im Verdichtungsraum



Unterzentrum
mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums



Unterzentrum



Ländlicher Zentralort



Stadtrandkern I. Ordnung



Stadtrandkern II. Ordnung



10km-Umkreis um ein Mittelzentrum,
um den Zentralbereich eines Oberzentrums
oder um Hamburg



Siedlungsachsengrundrichtung



Äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt

Zutreffende Inhalte:

Hörsten, (Hamweddel z.T.)

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil C

Energie und Rohstoffe



Besonders geeigneter Bereich für tiefe Geothermie



Leitungsnetz Strom, Bestand oder planfestgestellt (Höchstspannung, 220-380kV)



Standort für Erdölgewinnung



Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen

Verkehr

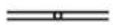
Bestand

Neubau
geplant

Ausbau
geplant



Bundesautobahn, sechsstreifig mit Anschlussstelle



Bundesautobahn u. andere vierstreifige Straße m. Anschlussstelle



Bundesstraße; mit Pfeildarstellung Linienführung offen



Bahnstrecke elektrifiziert, zu elektrifizieren



Bahnstrecke zwei- od. mehrgleisig



Bahnstrecke eingleisig



Sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr



Trassensicherung oder außer Betrieb



Vorranggebiet Schifffahrt



Vorbehaltsgebiet Schifffahrt



Hafen mit überregionaler Bedeutung oder Kanalhafen



Flugplatz

Zutreffende Inhalte:

Stafstedt

Bestandsdarstellung

Keine Neuplanungen im Gebiet ausgewiesen

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil C



Grundsätze und Ziele zur Landwirtschaft – Kap. 4.8

1 G

Die Landwirtschaft soll in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.

2 G

Die Landwirtschaft soll insbesondere

- die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, möglichst regionalen Nahrungsmitteln sicherstellen und dabei auf eine nachhaltige Produktionsweise hinwirken,
- natürliche Lebensgrundlagen erhalten, dabei insbesondere den Erfordernissen des Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutzes sowie des Tierwohles nachkommen,
- eine attraktive Kulturlandschaft erhalten,
- zur Erzeugung und Nutzung der Erneuerbaren Energien beitragen,
- die ländlichen Räume stärken, indem sie Arbeitsplätze sichert und die regionale Wertschöpfung steigert.

3 G

Die Leistungsfähigkeit einer multifunktionalen Landwirtschaft soll erhalten und ausgebaut werden insbesondere durch

- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit,
- die Weiterentwicklung der Betriebs- und Flurstrukturen einschließlich des ländlichen Wegenetzes,
- standort- und klimaangepasste und ressourcenschonende Produktionsweisen,
- den Erhalt der bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze,

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018) – Teil B

Grundsätze und Ziele zu Vorbehaltsräume und -gebiete für Natur und Landschaft - Kap. 6.2.2

1 G

Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie das Biosphärenreservat „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (Kapitel 2.1 Absatz 1).

2 Z

In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen:

- Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind,
- NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz),
- Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen),
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und
- Geotope.

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im LEP nicht als Vorbehaltsräume nach Absatz 1 dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen.

3 G

Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Sie sollen räumlich so angeordnet werden, dass ein räumlicher Verbund oder eine funktionale Vernetzung verschiedener Biotoptypen hergestellt wird. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- beziehungsweise Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

4 G

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

5 G

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen im Rahmen der kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Dabei soll eine überörtliche Abstimmung angestrebt werden. Die entlang des Nord-Ostsee-Kanals zwischen Brunsbüttel und Kiel festgelegte Biotopverbundachse soll weitgehend freigehalten werden.

2. Entwurf Landesentwicklungsplan (LEP 2018)



<https://bolapla-sh.de/>

_FORTSCHREIBUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010

📅 Noch 83 Tage 18.12.2018 – 17.04.2019

👥 Beteiligung der Öffentlichkeit

🏛️ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

📄 Die Landesplanungsbehörde schreibt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) fort.

Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest.

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan (LRP II 2018)

ALLGEMEIN

Gemäß § 9 Absatz 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken. Soweit Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§ 9 Absatz 5 BNatSchG).

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan (LRP II 2018)

Im Juni 1999 wurden die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Natur-

Gemäß § 9 Absatz 3, Satz 1 BNatSchG soll die Landschaftsplanung folgende Angaben enthalten über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 BNatSchG sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage und ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für zukünftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

schutzes und der Landschaftspflege mit der Bekanntmachung des Landschaftsprogrammes für Schleswig-Holstein festgelegt. Das Landschaftsprogramm ist weiterhin gültig.

Der LRP beschreibt aus Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne in jedem Einzelfall Entscheidungen zu treffen.

Der LRP enthält konkrete Schutzgebietsvorschläge unabhängig davon, ob für die Gebiete oder Flächen rechtswirksame Planungen nach anderen Gesetzen vorliegen....So dargestellte Gebiete werden bzw. sind durch spezielle, separate Rechtsetzungen bestimmt. Erst dort erfolgt eine detaillierte Abwägung der Interessen.

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan (LRP II 2018)



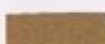

Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II haben **keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen**. Sie sind jedoch gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG bei Planungen und Verwaltungsverfahren seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß Umweltverträglichkeitgesetz (UVPG) und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) heranzuziehen (siehe § 9 Absatz 5 BNatSchG). Dabei sind diese – mit Ausnahme rechtsverbindlicher Festsetzungen – **einer Abwägung zugänglich**. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann ist dies gemäß § 9 Absatz 5 BNatSchG zu begründen. Darüber hinaus haben nach § 2 Absatz 2 BNatSchG die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.



Zusammenfassend wird mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes die wichtigste Grundlage zur Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge bei Entscheidungen über Standort, Art und Intensität von Raumnutzungen geschaffen. Er beschreibt **Planungs- und Entscheidungsfaktoren** für eine künftige Entwicklung dar, welche gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben in die Abwägungsprozesse einzubeziehen sind.

ZEICHENERKLÄRUNG

Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

-  Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel . 2.1.4)
-  Geplantes Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel 4.2.2)
-  Gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15a LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
-  Gebiet zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gemäß § 25 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)










-  Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 19 b BNatSchG, vorhanden und gemeldet (Kapitel 2.1.4)
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH Richtlinie gemäß § 19 b BNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen (Kapitel 2.1.4)

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kapitel 4.1.1)


-  Verbundsystem
-  Schwerpunktbereich

ZEICHENERKLÄRUNG

Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

-  Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gemäß § 24 Abs.1 BNatSchG (i.V.m. NPG) (nur in Planungsraum I und III)
-  Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG
-  Naturschutzgebiet Wattenmeer (nur im Planungsraum I)
-  Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
-  Naturschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar
-  Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen


-  UNESCO Biosphärenreservat gemäß Man and the Biosphere (MAB) (nur im Planungsraum I und III)

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems


-  Verbundachse
-  Schwerpunktbereich


entfallen:


Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen (Kapitel 4.1.2)

 Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion

Gebiete gemäß Gesamtplan Grundwasserschutz





 Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)

 Geplantes Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)





 Wasserschongebiet (Kapitel 4.2.8)

neu:

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna Entwurf

-  Dichtezentrum für Seeadlerorkommen (nur im Planungsraum II und III)
-  Wiesenvogelbrutgebiete
-  Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
-  Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- u. Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (nur im Planungsraum I und III)



Gebiete mit besonderem Schutz des Grundwassers

-  Trinkwasserschutzgebiet gem. § 51 WHG i. V. m. § 4 LWG
-  Trinkwassergewinnungsgebiet
-  Trinkwasserschutzgebiet, geplant
-  Trinkwasserschutzgebiet, Zone II

Gebiete der Wasserwirtschaft

-  Vorrangseen
-  Vorrangfließgewässer

Wälder nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

- Naturwald (Größe in Hektar)
-  ≤ 100 ha
 -  > 100 ha

Sonstige Gebiete

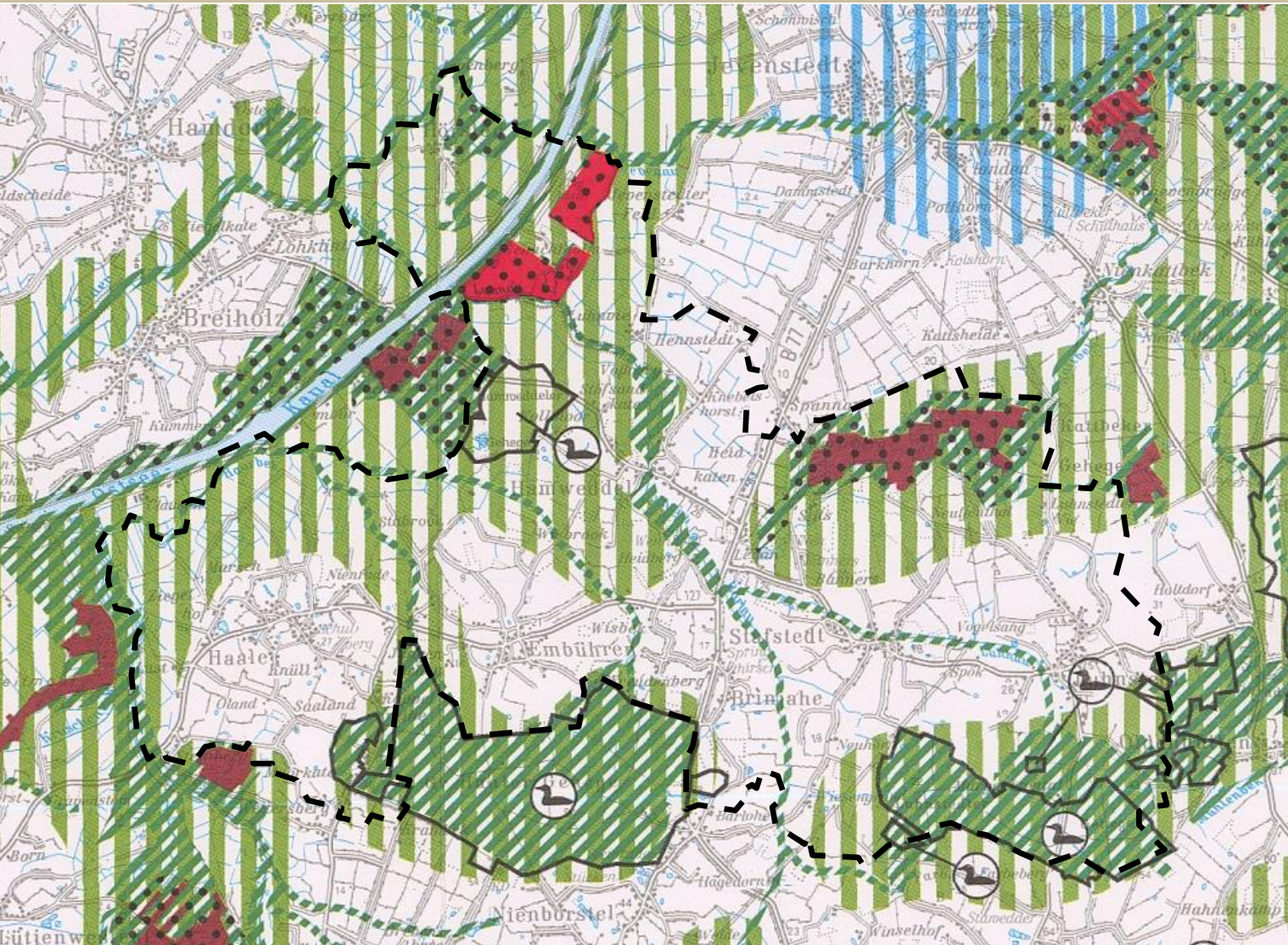
-  Sondergebiet Bund

neu:

neu:





(siehe Karte 2)

3. Landschaftsrahmenplan III (2000) – Karte 1

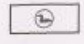



ZEICHENERKLÄRUNG



Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

-  Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel . 2.1.4)
-  Geplantes Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (Kapitel 4.2.2)
-  Gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15a LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
-  Gebiet zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gemäß § 25 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)


Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

-  Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 19 b BNatSchG, vorhanden und gemeldet (Kapitel 2.1.4)
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH Richtlinie gemäß § 19 b BNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen (Kapitel 2.1.4)


Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kapitel 4.1.1)

-  Verbundsystem
-  Schwerpunktbereich

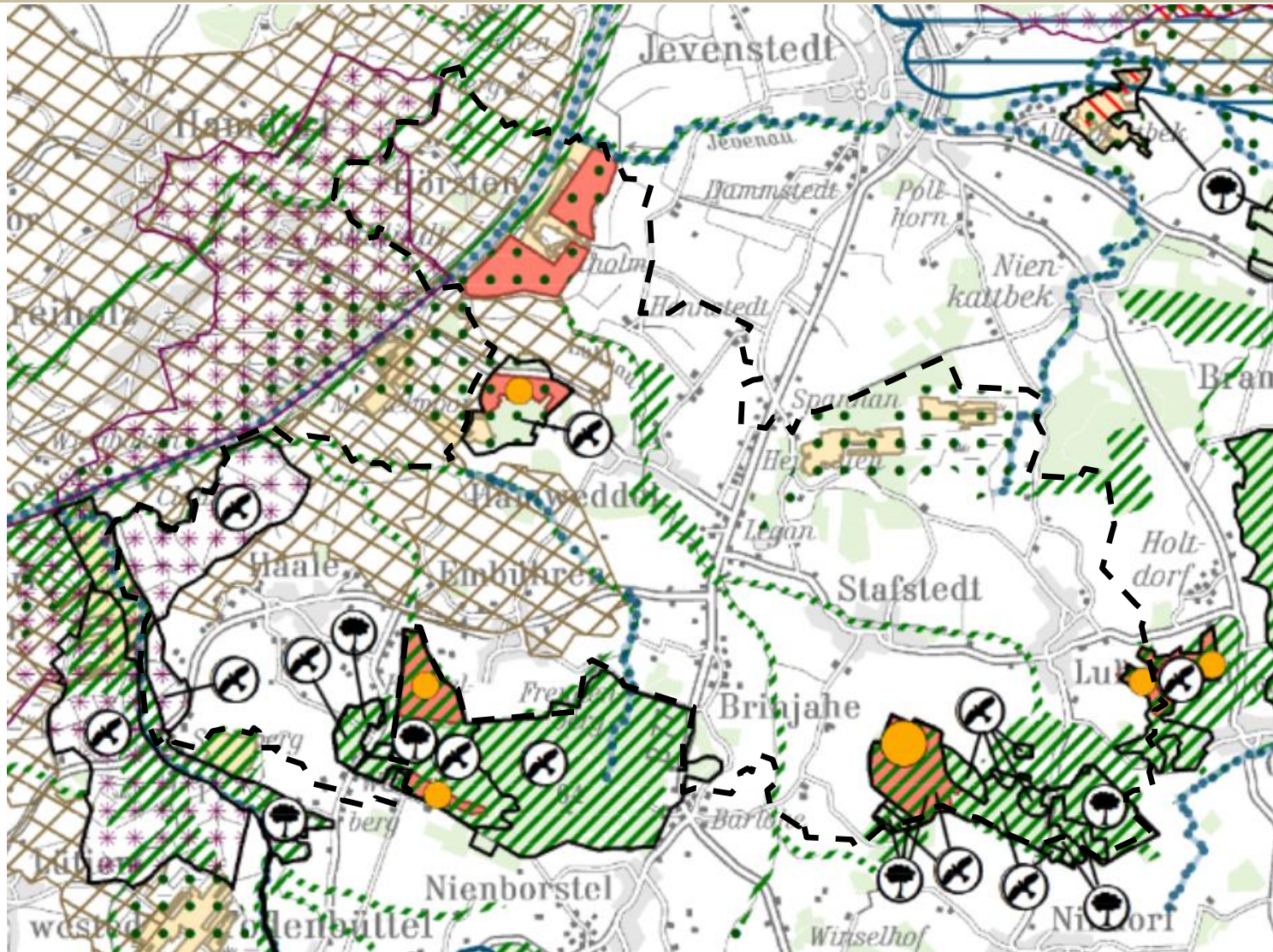
Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen (Kapitel 4.1.2)

-  Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion

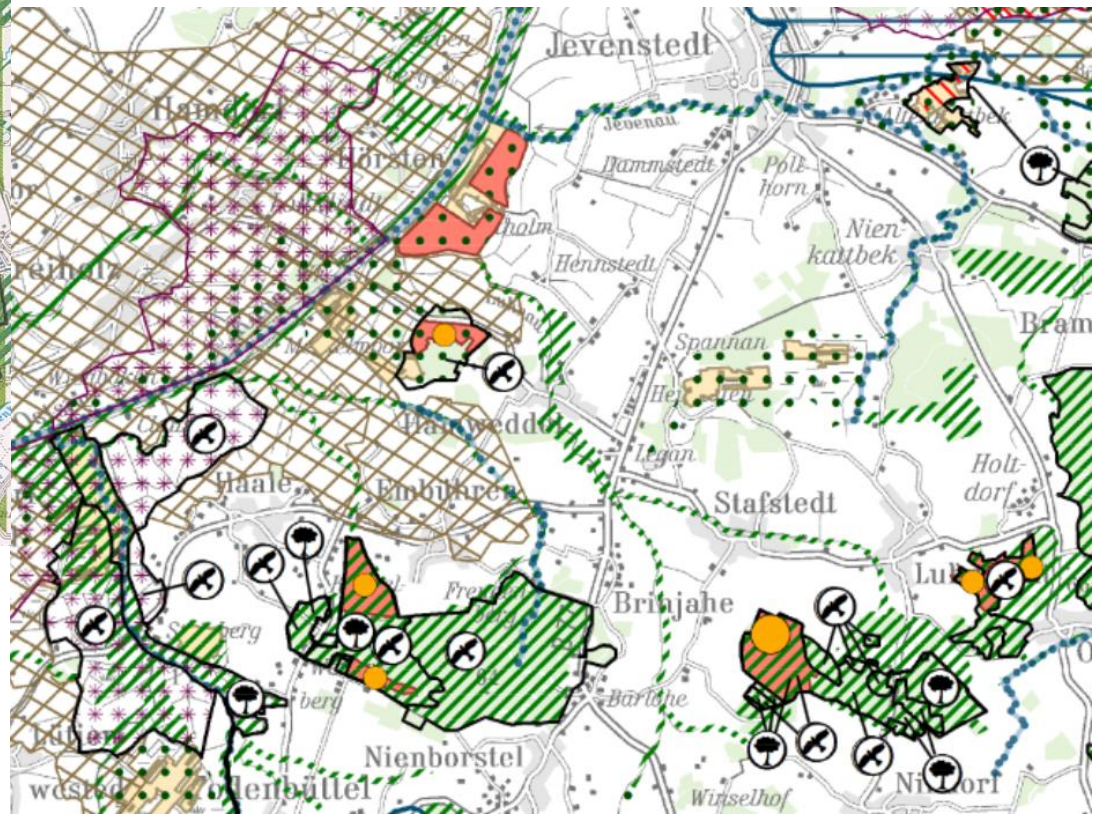
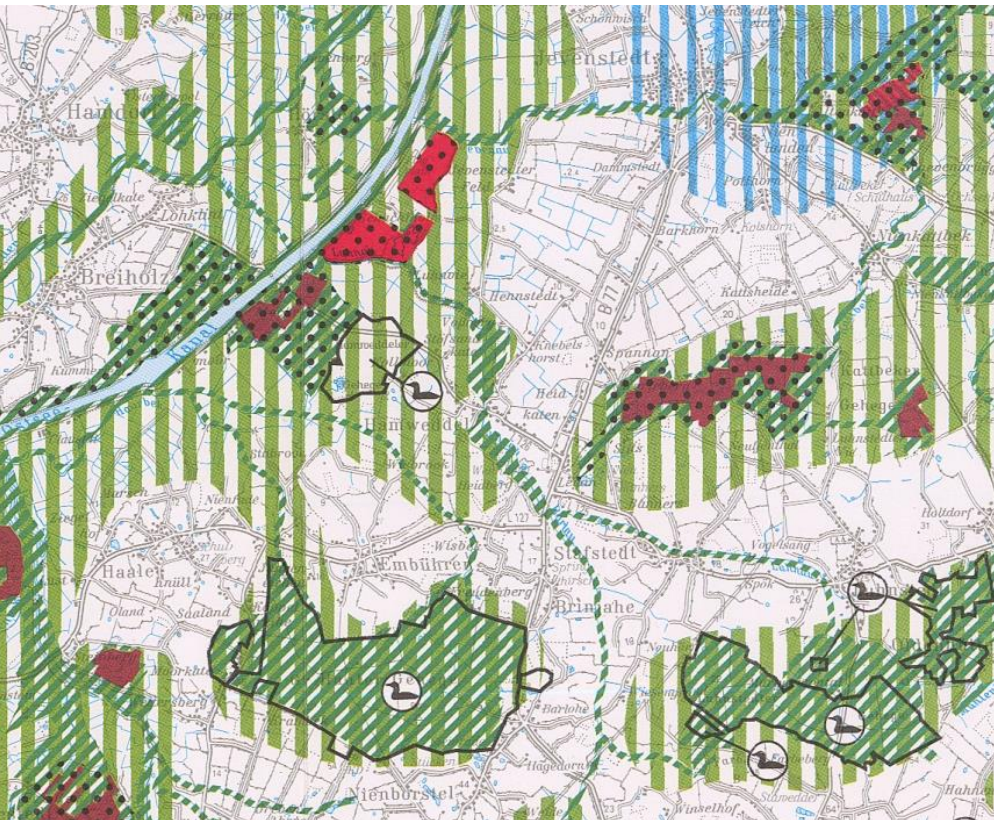
Gebiete gemäß Gesamtplan Grundwasserschutz

-  Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)
-  Geplantes Wasserschutzgebiet (Kapitel 4.2.8)
-  Wasserschongebiet (Kapitel 4.2.8)

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan II (2018) – Karte 1



3. Entwurf LRP II (2018) – Karte 1enplan II (2018) – Karte 1



3. Planinhalte Entwurf – Karte 1

Planinhalt:

Naturschutzgebiet

betroffene Gemeinde:

Hamweddel, Hörsten,
Luhnstedt, Stafstedt

Anmerkung:

nachrichtliche Darstellung gem.
Verordnung, Hörsten unverändert,
sonst neu

Geschütztes Biotop

Hamweddel, Hörsten,
Luhnstedt, Stafstedt

Hamweddel u. Hörsten neu
Luhnstedt u. Stafstedt reduziert

Europ. Vogelschutzgebiet

Haale, Hamweddel
Luhnstedt, Stafstedt

nachrichtliche Darstellung,
Haale neu, sonst unverändert

FFH-Gebiet

Haale, Luhnstedt,
Stafstedt

nachrichtliche Darstellung,
neue Flächen

Gebiete mit besonderer Eignung
zum Aufbau eines Schutzgebiets-
und Biotopverbundsystems:

-Verbundachse

alle Gemeinden

nahezu unverändert, Teilfläche in
Hörsten entfallen

-Schwerpunktbereich

Hamweddel, Hörsten,
Luhnstedt, Stafstedt

Hamweddel neu, sonst unverändert

3. Planinhalte Entwurf – Karte 1

Planinhalt:	betroffene Gemeinde:	Anmerkung:
Gebiete mit besond. Bedeutung für die Avifauna: Sind einschl. der (nicht dargestellten) Hauptachsen des Vogelzugs und Umgebungsbereiche von Großvogelhorsten bei der Planung von Windkraftanlagen und anderen hohen vertikalen oder horizontalen Strukturen im Luftraum zu berücksichtigen		
-Wiesenvogelbrutgebiet	Haale, Hörsten,	neu: in Haale deckungsgleich mit Vogelschutzgebieten, in Hörsten Eidertal
-Bedeuts. Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan/ Zwergschwan	Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten	neu: weite Teile der nördlichen Gemeindegebiete umfasst
Vorrangfließgewässer	Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Luhnstedt	neu: Haaler Au, Wisbek, Kattbek Nord-Ostsee-Kanal (Verbesserung der Durchgängigkeit, der Wasserqualität und der morphologischen Strukturen angestrebt)
Naturwald	Hamweddel, Luhnstedt, Stafstedt	neu: überlagert mit NSG (ungestörte natürliche Eigenentwicklung von Lebensräumen, keine forstliche Nutzung, Instrument zur Umsetzung d. Biotopverbundes)

3. Planinhalte Entwurf – Karte 1

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems Verbundachsen, Schwerpunktbereiche

Dem Naturschutz ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen

- Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die beabsichtigte Biotopverbundfunktion nicht nachhaltig beeinträchtigt wird
- Mit der Darstellung sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden
- Umsetzung auf freiwilliger Grundlage
- Keine Duldungspflicht
- Kein grundsätzliches Bauverbot
- Umsetzung über Schutzgebietsausweisungen, Flächenankauf, Festsetzung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen
- Im räumlichen Zusammenhang ist ggf. eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände, notwendig

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

- Wiesenvogelbrutgebiete und bedeutsame Nahrungsgebietesind bei der Planung von Windkraftanlagen und anderen hohen vertikalen oder horizontalen Strukturen im Luftraum zu berücksichtigen

Trinkwassergewinnungsgebiete

- Niedrigere Schutzpriorität als Trinkwasserschutzgebiete aufgrund einer günstigen hydrogeologischen Situation und weniger wassergefährdenden Nutzungen
- Keine unmittelbare rechtliche Bindung, sondern nachrichtler Charakter
- Als Wasserschongebiete in der Regionalplanung berücksichtigt
- Belange des Grundwasserschutzes sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren besonders zu beachten

Vorranggewässer

- Bedeutung des NOK und seiner Zuläufe für die Fischfauna
- Verbesserung der Durchgängigkeit, der Wasserqualität und der morphologischen Strukturen angestrebt

Naturwälder gemäß § 14 LWaldG

- Jegliche forstliche Nutzung unterbleibt (dienen der waldökologischen Forschung)
- Ungestörte natürliche Eigenentwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen u.a. durch zunehmenden Anteil von Alters- und Zerfallsphasen
- Instrument zur Umsetzung des Biotopverbundes

Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
-  Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 4.2.3)

Gebiete mit Erholungsfunktionen

-  Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)

entfallen:

-  Naturpark - Kernzone (Kapitel 4.2.5)
-  Vorgeschlagener Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)
-  Naturerlebnisraum gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 2.1.5)

Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.4)

-  Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.4)

entfallen:

-  Erholungswald gemäß § 26 Landeswaldgesetz (Kapitel 2.1.5)

neu:

Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatschG/LNatSchG)

-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
-  Landschaftsschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22 Abs. 3 BNatschG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatschG
-  Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 16 LNatSchG

Gebiete mit Erholungsfunktionen

-  Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Historische Kulturlandschaften

-  Knicklandschaft
-  Beet- und Grüppengebiet

entfallen:

Erholungsinfrastruktur



Campingplatz (Kapitel 5.5)



Sportboothafen (Kapitel 5.5)



Golfplatz (Kapitel 5.5)



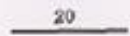
Überregionaler Rad- und Wanderweg (Kapitel 2.2.6)

Vor- und frühgeschichtliche Objekte



Archäologisches Denkmal (Kapitel 2.1.5)

Gebiete von geowissenschaftlicher Bedeutung



Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG (Kapitel 4.2.9)

Sonstige Gebiete



Oberflächennaher Rohstoff (Kapitel 2.2.5)



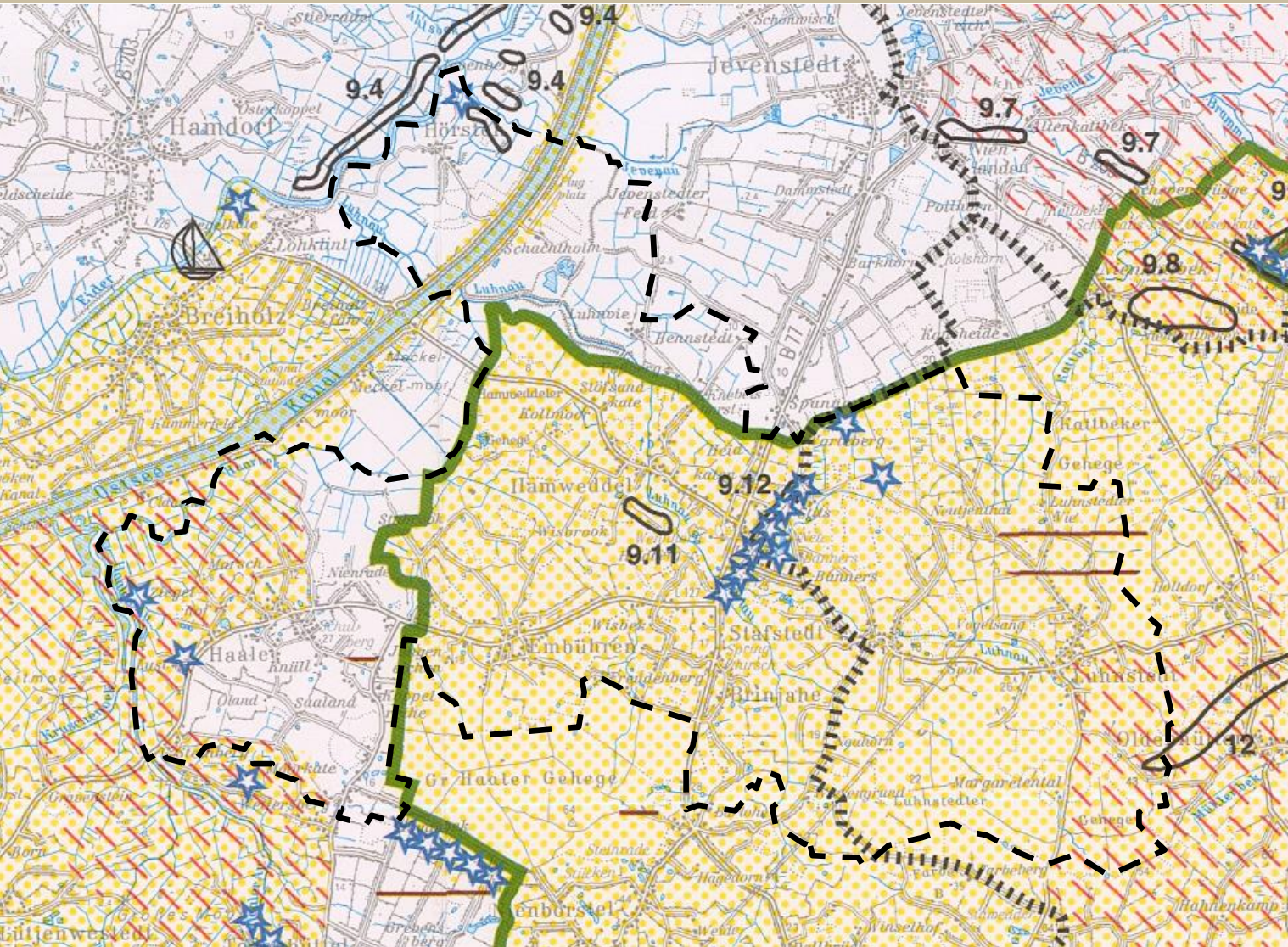
Sondergebiet Bund (Kapitel 2.2.8)

(siehe Karte 3)

(siehe Karte 3)

(siehe Karte 1)

3. Landschaftsrahmenplan III (2000) – Karte 2



Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 2.1.4)
- Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG (Kapitel 4.2.3)

Gebiete mit Erholungsfunktionen

- Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)
- Naturpark - Kernzone (Kapitel 4.2.5)
- Vorgeschlagener Naturpark gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 4.2.5)
- Naturerlebnisraum gemäß § 29a LNatSchG (Kapitel 2.1.5)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kapitel 4.1.4)
- Erholungswald gemäß § 26 Landeswaldgesetz (Kapitel 2.1.5)

Erholungsinfrastruktur

- Campingplatz (Kapitel 5.5)
- Sportboothafen (Kapitel 5.5)
- Golfplatz (Kapitel 5.5)
- Überregionaler Rad- und Wanderweg (Kapitel 2.2.6)

Vor- und frühgeschichtliche Objekte

- Archäologisches Denkmal (Kapitel 2.1.5)

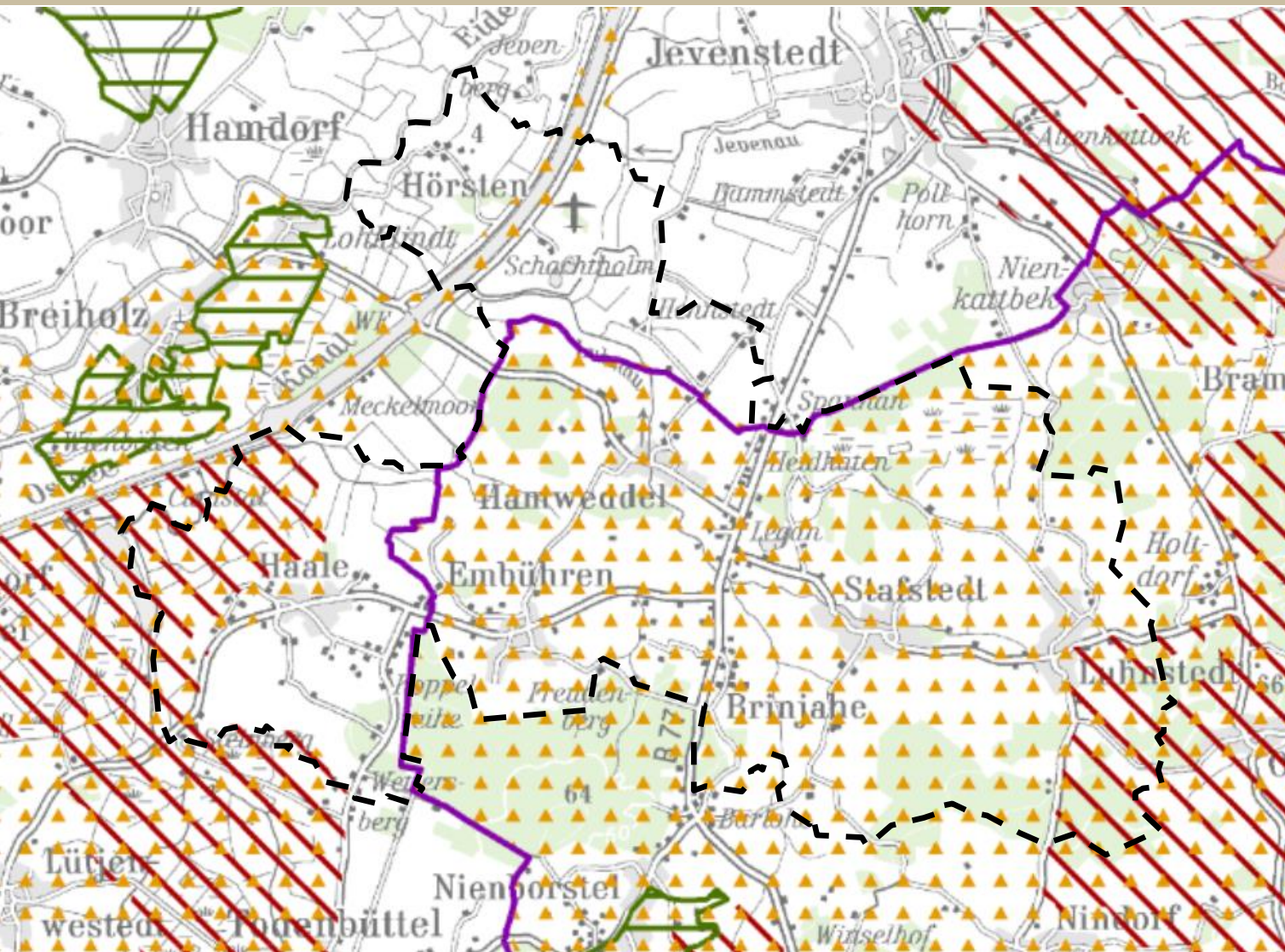
Gebiete von geowissenschaftlicher Bedeutung

- Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG (Kapitel 4.2.9)

Sonstige Gebiete





- Oberflächennaher Rohstoff (Kapitel 2.2.5)
- Sondergebiet Bund (Kapitel 2.2.8)

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan II (2018) – Karte 2




ZEICHENERKLÄRUNG



Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
-  Landschaftsschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG

Gebiete mit Erholungsfunktionen

-  Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Historische Kulturlandschaften

-  Knicklandschaft
-  Beet- und Gruppengebiet

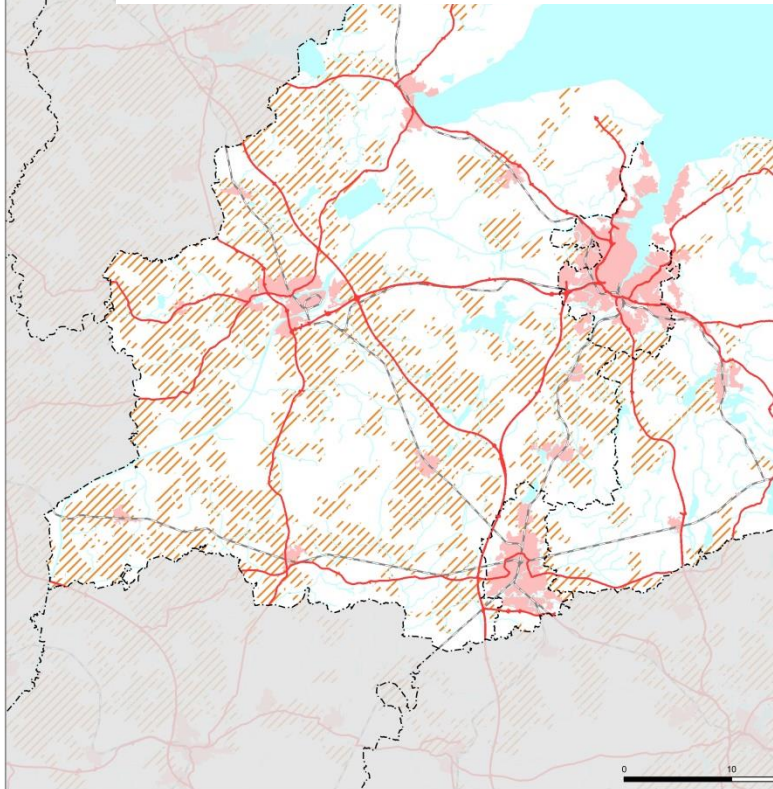
3. Entwurf Landschaftsrahmenplan II (2018) – Karte 2

Abbildung 23:

landschaften

4.1.5 Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung

Im Folgenden werden die Ziele und Erfordernisse aufgeführt, die für Historische Kulturlandschaften und Strukturreiche Agrarlandschaften gleichermaßen gelten (siehe Kapitel 3: *Ziele und Leitbilder*):



- die biologische Vielfalt soll in diesen Gebieten erhalten und in besonderem Maße, beispielsweise durch Maßnahmen des Arten- und Vertragsnaturschutzes gemeinsam auch mit der Landwirtschaft gefördert werden,
- die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Elemente, insbesondere Knicks mit ihren Überhältern, Feldraine, Kleingewässer, Feldgehölze, Baumreihen und Alleen sind zu erhalten und sollen in ihrer Qualität verbessert werden,
- vergleichsweise umweltschonenden Nutzungen wie die Grünlandbewirtschaftung sollen in ihrem Anteil möglichst erhalten und in geeigneten Gebieten wieder etabliert werden,
- die Gebiete sollen auch unter dem Gesichtspunkt der Erholungsvorsorge erhalten und dort, wo sie mit den Gebieten mit besonderer Erholungseignung zusammenfallen, entwickelt werden,
- für die in der [Hauptkarte 2](#) dargestellten Gebiete von überörtlicher Bedeutung sollen die Erfordernisse und Maßnahmen im Zuge der örtlichen Landschaftsplanung im Einzelnen formuliert bzw. festgelegt werden, die zur Erhaltung und Entwicklung der Gebiete erforderlich sind.
- zur Umsetzung der Maßnahmen sollen tragfähige Konzepte, die einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzansprüchen gewähren, entwickelt werden.

In diesen Gebieten besteht das Ziel, dass die Landwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte wahrnimmt. Ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten soll hier gesichert und ausgebaut werden.

3. Planinhalte Entwurf – Karte 2

Planinhalt:	betroffene Gemeinde:	Anmerkung:
Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt	Haale, Luhnstedt	unverändert
Naturpark	Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Luhnstedt, Stafstedt	unverändert
Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion	alle Gemeinden	unverändert

entfallen:		
Archäologisches Denkmal Verweis auf das Register der archäologischen Landesaufnahme sowie die Denkmalliste Schleswig-Holstein	Stafstedt (Brinjahe ,Hamweddel)	Darstellung der Denkmäler, Denkmalbereiche und Schutzzonen erfolgt auf örtlicher Ebene in den gemeindlichen Landschaftsplänen
Erholungsinfrastruktur auf textliche Erläuterungen beschränkt	Stafstedt	Ochsenweg

3. Planinhalte Entwurf – Karte 2

Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26(1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen:

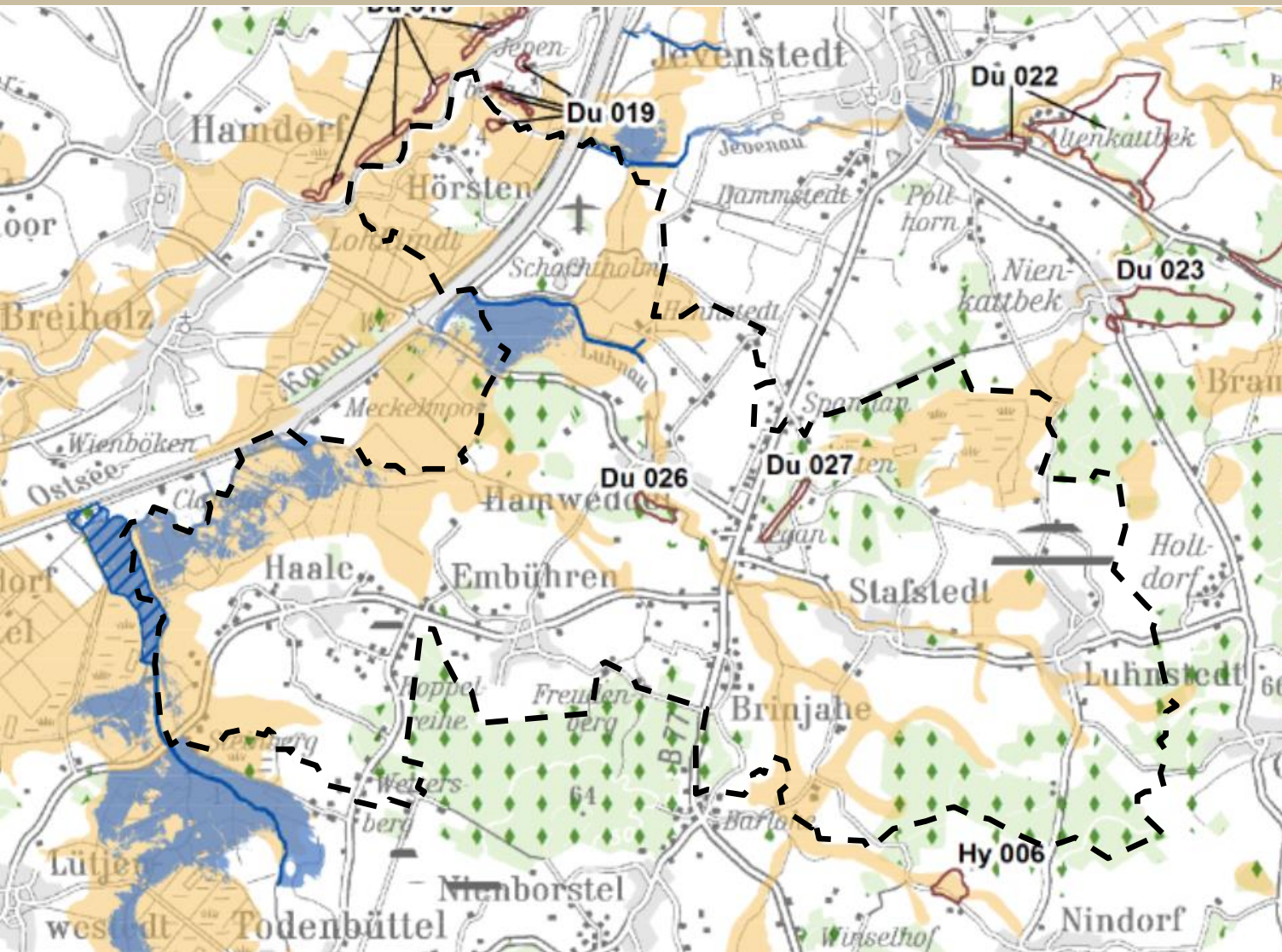
- Darstellung aus regionaler Sicht auf Grundlage einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführte Landschaftsbewertung
- Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet der Kreis (UNB)
- Ein Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden wird empfohlen
- Im Siedlungsumfeld sollen Freihaltebereich für die Siedlungsentwicklung geprüft werden
- Die Gebiete sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung in ihren Abgrenzungen konkretisiert werden

Historische Kulturlandschaften – Knicklandschaft

- Nur Gebiete von überörtlicher Bedeutung (insbesondere wg. Ihrer Flächenausdehnung) dargestellt
- Leitbild: Förderung von biologischer Vielfalt, Biotopvernetzung, umweltschonenden Nutzungen und Erholungsvorsorge in einem kooperativen Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten
- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Gebiete sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung festgelegt werden
- Nutzungsändernde Planungen sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen





3. Entwurf Landschaftsrahmenplan II (2018) – Karte 3





ZEICHENERKLÄRUNG


Klimaschutz

-  Wald > 5ha
-  Klimasensitiver Boden

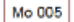

Hochwasserrisikogebiete - Flusshochwasser

-  Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)
-  Hochwasserrisikogebiet (HQ 200) (§§ 73, 74 WHG)



Hochwasserrisikogebiete - Küstenhochwasser

-  Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)

Sonstige Gebiete

-  Mo 005 Geotop (siehe Erläuterungsband Kapitel 2.3)
-  Oberflächennaher Rohstoff

Verwaltungsgrenzen

-  Grenze des Planungsraumes
-  Kreisgrenze

3. Planinhalte Entwurf – Karte 3

Planinhalt:

betroffene Gemeinde:

Anmerkung:

Klimaschutz:

Gebiete mit Funktion als Treibhausgas-/ Kohlenstoffspeicher; Angestrebte Maßnahmen: Förderung der Torf- und Humusbildung, naturnahe Waldbewirtschaftung, Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse, Fließgewässerrenaturierungen, Entwicklung von Dauergrünland; Umsetzungsempfehlung für die Regionalplanung: Sicherung von Räumen, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen

-Wald > 5 ha

Hamweddel, Luhnstedt,
Stafstedt

neu: Sicherung des klimarelevanten
Waldbestandes

-Klimasensitiver Boden

alle Gemeinden

neu: betrifft Moorflächen und
Niederungsbereiche v. Fließgewässern

Hochwasserrisikogebiet

(Erstellung von Hochwasserrisiko-

managementplänen im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrahmenrichtlinie)

Haale, Hamweddel,
Hörsten

neu: Niederung der Haaler Au und der
Luhnau

Geotop

Hamweddel, Hörsten,
Stafstedt

nahezu unverändert (Binnendünen bei
Hörsten, Hamweddel und Stits)

Oberflächennaher Rohstoff

Luhnstedt

Darstellung gemäß rohstoffwirtschaftlichem Fachbeitrag;
Konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau
oberflächennaher mineralischer Rohstoffe erfolgt unter Abwägung mit
anderen raumbedeutsamen Planungen im Zuge der Regionalplanung

unveränderte Abgrenzung
(Rohstoffvorkommen = noch nicht
ausreichend untersuchte Rohstoffpotenziale)
keine Planungsaussage zum Gebiet

3. Planinhalte Entwurf – Karte 3

Klimaschutz – Wald > 5 ha/ klimasensitiver Boden

- Dargestellt sind Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-/ Kohlenstoffspeicher geeignet sind (Wald, Moore, Gewässerniederungen/ Dauergrünland)
- Angestrebte Maßnahmen: Förderung der Torf- und Humusbildung (Umsetzung Moorschutz- und Auenprogramm), naturnahe Waldbewirtschaftung, Stabilisierung der hydrologischen Verhältnisse, Fließgewässernaturierungen, Entwicklung von Dauergrünland
- Umsetzungsempfehlung für die Regionalplanung: Sicherung von Räumen, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen
- Sicherung und Entwicklung von Flächen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung
- Im räumlichen Zusammenhang ist ggf. eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände, notwendig

Hochwasserrisikogebiet

- Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrahmenrichtlinie wurden Gebiete bestimmt, in denen ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder wahrscheinlich ist
- Für diese Gebiete werden Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt

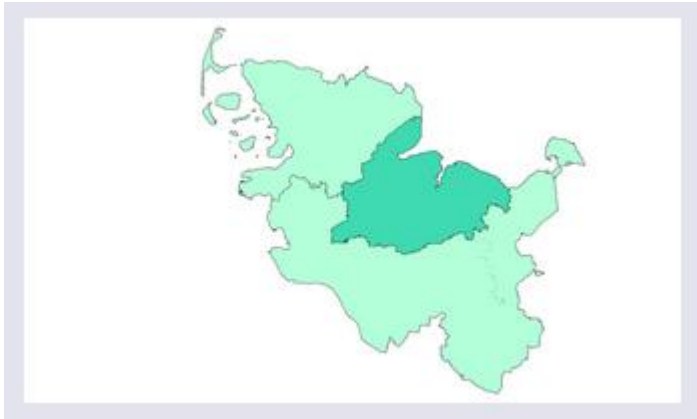
Geotope

- Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie von regionalen Grünzügen in der Regionalplanung
- Im Einzelfall ist eine naturschutzrechtliche Sicherung zu prüfen
- Im räumlichen Zusammenhang ist ggf. eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände, notwendig

Rohstoffsicherung – oberflächennaher Rohstoff

- Darstellung von Lagerstätten und Vorkommen (nicht differenziert) gemäß rohstoffwirtschaftlichem Fachbeitrag
- Lagerstätten: hochwertige Rohstoffe, die als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis dienen
- Vorkommen: noch nicht ausreichend untersuchte Rohstoffpotenziale
- Konkrete Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe erfolgt unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen im Zuge der Regionalplanung
- Im räumlichen Zusammenhang ist ggf. eine Begrenzung der baulichen Entwicklung durch Einhaltung angemessener, im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren festzulegender Abstände, notwendig

3. Entwurf Landschaftsrahmenplan (LRP II 2018)



<https://bolapla-sh.de/>

ENTWURF LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM II - ONLINE-BETEILIGUNGSVERFAHREN

📅 Noch 35 Tage 01.10.2018 – 28.02.2019

👤 Beteiligung der Öffentlichkeit

🏛️ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

📄 Die Landschaftsrahmenpläne I, II, III, IV und V aus den Jahren 1998 bis 2005 sind aufgrund der Neufassung der Planungsräume in Schleswig-Holstein sowie aufgrund neuer Entwicklungen neu aufgestellt bzw. aktualisiert und fortgeschrieben worden. Der Entwurf für den Planungsraum II liegt jetzt in Text und Karten vor. Landschaftsrahmenpläne enthalten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene.

Kreise:

Rendsburg-Eckernförde

Plön

Kreisfreie Städte:

Kiel

Neumünster



Fragen, Ergänzungen, Hinweise...?